

4.6 Konzept zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte

Das schulinterne Konzept der St. Agatha-Schule richtet sich in allen Bereichen nach den Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen des Regierungsbezirks Arnsberg.

Diesen wiederum liegt die Allgemeine Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen zugrunde:

BASS 21-02 Nr. 4: Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schule (ADO); Neufassung RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 18.6.2012 -222-2.02.02.02/128-100419

§ 17 Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen.

(2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer erstreckt sich auf die Klassenleitung und in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen. Sonstige dienstliche Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtage) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen.

(3) Bei der Stundenplangestaltung sollen unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden, sofern dies aus schulformspezifischen, schulorganisatorischen und

pädagogischen Gründen vertretbar ist; eine überproportionale Belastung durch Springstunden soll vermieden werden.¹

Auf dieser Grundlage hat die St. Agatha-Schule interne Verabredungen getroffen, welche die Besonderheiten unseres Schulprogramms und die Interessen der Beschäftigten berücksichtigen, ohne die Erfordernisse der Schüler und Schülerinnen außer Acht zu lassen.

Stundenplangestaltung

Arbeitstage

Teilzeitbeschäftigten sollen unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden, sofern dies aus organisatorischen und pädagogischen Gründen vertretbar ist. Bei der Stundenplangestaltung sollte eine überproportionale Belastung durch Springstunden vermieden werden.

- Bei einer halben Stelle wird möglichst ein unterrichtsfreier Tag gewährt.
- Wunscharbeitstage können angegeben werden, finden aber nur Berücksichtigung, wenn sie pädagogisch vertretbar sind.
- Teilzeitbeschäftigte treffen mit der SL Absprachen für Anfangszeiten und Endzeiten.
- Der Montag ist Präsenztag, an dem alle Lehrkräfte bis 14.30 Uhr oder darüber hinaus gemeinsame Absprachen treffen und Planungen vornehmen können. Da es sich aber um die „Präsenztag-light“-Version handelt, ist die Anwesenheit in der Schule letztlich nicht verpflichtend sofern keine Termine vorliegen.

¹ vgl. Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 18.06.2012 (ABl. NRW. S. 384), §17.

Springstunden

Die Anzahl der Springstunden wird folgendermaßen vermindert:

- Bei einer halben Stelle: möglichst maximal 1 Springstunde
- Bei einer vollen Stelle: möglichst maximal 2 Springstunden
- Die Schulleitung führt mit Teilzeitbeschäftigten auf Wunsch auch unter Hinzuziehung der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen rechtzeitig, d.h. 3 Wochen vor Schuljahresende, ein Gespräch über den Unterrichtseinsatz und die Stundenplangestaltung im neuen Schuljahr.
- Es gibt eine verlässliche langfristige Terminplanung, die es den Lehrkräften (besonders aber den Teilzeitbeschäftigten) erleichtert, ihren dienstlichen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aufgaben nachzukommen.

Vertretungsunterricht und Pausenaufsichten

- Teilzeitbeschäftigte werden für Vertretungsunterricht und Pausenaufsichten entsprechend ihrer reduzierten Pflichtstundenzahl eingesetzt.
- Plus- und Minusstunden vermerkt die SL auf den Vertretungsplänen (nicht die Vertretungsstunden, die im normalen Kontingent liegen)
- Mehrarbeit kann ab einem bestimmten Umfang abgerechnet werden.
- Die SL bemüht sich um Ausgleich.

Vor- und Nachbereitung von Unterricht

Der angestrebte Einsatz in möglichst wenigen Jahrgangsstufen bzw. Klassen führt zwangsläufig zu einer Verringerung von Besprechungen.

Außerunterrichtliche Aufgaben

Klassenleitung

Die Übernahme von Klassenleitungen gehört zu den dienstlichen Verpflichtungen. Der Einsatz als Klassenleitung ist ab 14 Stunden üblich.

Konferenzen und schulinterne Fortbildungen

Da Konferenzen und schulinterne Fortbildungen dazu beitragen, Verabredungen für gemeinsames pädagogisches Handeln zu treffen, nehmen Teilzeitbeschäftigte an diesen Veranstaltungen in vollem Umfang teil.

- Zur Vermeidung übermäßiger Belastung einzelner Teilzeitbeschäftigter gibt es einen festen Konferenztag, aktuell der Montag.
- Eine langfristige verbindliche Festlegung und Bekanntgabe der Konferenztermine, unter Angabe des voraussichtlichen Konferenzendes, erleichtert die Planung.

Elternsprechtage

Teilzeitbeschäftigte sind möglichst entsprechend ihrer Stundenreduzierung bei Elternsprechtagen anwesend. Die Belange der berufstätigen Erziehungsberechtigten sind dabei zu berücksichtigen.

- Sofern der Elternsprechtage auf zwei Tage verteilt ist, müssen auch Teilzeitbeschäftigte wegen der Klassenleitung an beiden Tagen anwesend sein.
- Die Sprechzeiten können etwas verkürzt angeboten werden, solange ein vernünftiger Austausch zwischen Eltern und Lehrkraft noch gewährleistet ist.

Projektwoche, Schulfeste, Schulwanderungen, Klassenfahrten, Exkursionen

Teilzeitbeschäftigte sind nur im Umfang ihrer reduzierten Arbeitszeit einzusetzen. Dies gelingt über

- den Einsatz von zwei Teilzeitbeschäftigten, die sich entsprechend abwechseln oder unterstützen z.B. innerhalb eines Projektes
- eine proportionale Verringerung des Einsatzes von Teilzeitbeschäftigten bei diesen Veranstaltungen.²

Zusätzliche außerunterrichtliche Aufgaben

Alle zusätzlich anfallenden Aufgaben sowie die Arbeit in den verschiedenen Gremien werden zu Beginn des Schuljahres tabellarisch aufgelistet, mit Punkten bewertet und entsprechend der erteilten Stundenanzahl auf das gesamte Kollegium aufgeteilt.

Rechtliche Grundlage

- Grundgesetz (GG Art. 3)
- Landesgleichstellungsgesetz (LGG §13)
- Landesbeamtengesetz (LBG §71)
- Schulmitwirkungsgesetz (SchMG § 6 Abs. 4 Nr. 1)
- Allgemeine Dienstordnung (ADO §17)
- Runderlass des Kultusministers v. 18.6.2012 (BASS 21 - 02 Nr. 4)

Weitere Informationen

- Frauenförderplan für die öffentlichen Schulen im Regierungsbezirk Arnsberg

² https://www.phv-nw.de/sites/default/files/pdf/teilzeitempfehlung/Teilzeitempfehlungen_Bezirksregierung_Arnsberg_Stand_November_2013.pdf

- Hinweise zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer der BR Arnsberg
- Reader für die Ansprechpartnerinnen im Schulbereich der BR Arnsberg